

**Anfrage der Ratsfraktion Die PARTEI-Klima-Fraktion zur Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 17.11.2022:  
Begründung der Neuordnung der Fraktionszuwendungen**

**Frage 1:**

Wie ist die Neuordnung, die insgesamt eine deutliche Erhöhung der Zuwendungen beinhaltet, angesichts der aktuellen Haushaltslage begründet?

**Antwort:**

Die Fraktionszuwendungen sind letztmalig im Jahr 2007 angepasst worden und damit seit nunmehr 15 Jahren unverändert. Mit der Neuordnung der Fraktionszuwendungen soll den innerhalb der letzten 15 Jahre gestiegenen Anforderungen an die Fraktionsarbeit Rechnung getragen und es soll die Arbeit der Fraktionen und Ratsgruppen insgesamt gestärkt werden. Die Neuordnung der Fraktionszuwendungen berücksichtigt dabei insbesondere bislang bestehende Unterschiede ohne jedoch bei bestehenden Fraktionen zu Einbußen zu führen und trägt durch eine gezieltere Differenzierung und die Einführung von 5er- statt 10er-Schritten zu einer gleichmäßigeren Staffelung und Vermeidung von Brüchen, insbesondere nach Wahlen, bei. Diese mit der Neuordnung der Fraktionszuwendungen verfolgten Ziele begründen daher die Erhöhung der Zuwendungen zum jetzigen Zeitpunkt.

**Frage 2:**

In der Neuordnung werden unter dem Punkt 1. „Zuwendungen für die Geschäftsführung“ kleine Fraktionen mit weniger als sechs Mitgliedern schlechter gestellt als alle größeren. Wie ist die Begründung dafür?

**Antwort:**

Gegenüber der bisherigen Regelung werden insbesondere die 3-Personen-Fraktionen unter dem Punkt zu Ziff. 1 „Zuwendung für die Geschäftsführung“ bessergestellt. Eine 3-Personen-Fraktion erhält als Zuwendung für die Geschäftsführung einen Betrag in Höhe von 0,5 EG 15 Ü, Stufe 4 (zuvor 0,5 EG 13). Bei Fraktionen mit 4 oder 5 Mitgliedern wurden die Zuwendungen für die Geschäftsführungen zwar um einen Anteil von 0,25 gekürzt (0,75 EG 15 Ü, Stufe 4 statt bisher 1,0 EG 15 übergeleitet aus BAT), was jedoch im Ergebnis – insbesondere bei bestehenden Fraktionen – aufgrund einer korrespondierenden Erhöhung im Rahmen der Personalkosten – ebenfalls nicht zu Einbußen, sondern zu einer Anhebung führt.

Soweit eine Schlechterstellung vorliegend allein aufgrund der vorgenommenen Differenzierung (0,5 EG 15 Ü, Stufe 4 bei 3 Mitgliedern; 0,75 EG 15 Ü, Stufe 4 bei 4 und 5 Mitgliedern und 1,0 EG 15 Ü, Stufe 4 ab 6 Mitgliedern einer Fraktion) vermutet wird, ist darauf hinzuweisen, dass es zulässig ist, die Höhe der finanziellen Zuwendungen an Fraktionen in Abhängigkeit von deren Mitgliederzahl zu staffeln (so

z.B. OVG Münster, Urteil vom 17.02.2017, 15 A 1676/15). Eine solche Differenzierung ist insbesondere deshalb sachgerecht, weil sie sich an dem typischen Bedarf der Fraktionen und an deren kommunalverfassungsrechtlicher Funktion zur Koordinierung und Bündelung der Meinungen der Fraktionsmitglieder orientiert.

Die vorgenommene Differenzierung – die aus Sicht der Verwaltung keine Schlechterstellung darstellt, sondern anhand der Betrachtung der Fraktionsarbeit, die typischerweise mit einer Steigerung der Mitgliederzahl ebenfalls ansteigt, vorgenommen wurde – spiegelt aus Sicht der Verwaltung den regelmäßig auftretenden Geschäftsführungsaufwand in der jeweiligen Größenklasse wider.

### **Frage 3:**

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 8 C 22.11) zur Regelung von Fraktionszuwendungen wird eine einheitliche Sockelfinanzierung für alle Fraktionen zumindest nahegelegt. Wie ist die Abweichung von diesem Modell in der Neuregelung begründet?

### **Antwort:**

Das angesprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG AZ 8 C 22.11 vom 05.07.2012) richtet sich gegen eine rein proportionale, nur an den Mitgliedern der Fraktionen orientierte Zuwendungspraxis bei gleichzeitiger Annahme, dass mindestens drei Viertel des zeitlichen Aufwands der Fraktionsarbeit „typisch fraktionsstärkeunabhängige Aufgaben“ einnehmen würden. Die in Rede stehende Neuordnung der Fraktionszuwendungen sieht weder eine rein proportionale Mittelverteilung vor noch wird vorliegend davon ausgegangen, dass der von der Fraktionsstärke unabhängige Anteil der Fraktionsarbeit drei Viertel des personellen oder zeitlichen Gesamtaufwandes ausmacht. Insoweit stellt das Bundesverwaltungsgericht folgendes fest: „Selbst wenn der von der Fraktionsstärke unabhängige Aufwand nicht drei Viertel des personellen Gesamtaufwandes ausmacht, so ist dieser Anteil keinesfalls so gering, dass er nicht ins Gewicht fiele; jedenfalls entsteht jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf, der kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschwert als größere.“

Wie bereits dargelegt sieht die Neuordnung keine rein proportionale Mittelverteilung vor. Vielmehr wurde eine mit der Rechtsprechung im Einklang stehende generalisierende und typisierende Betrachtung der Fraktionsarbeit vorgenommen, die im Rahmen eines in sich schlüssigen Zuwendungssystems eine zulässige Differenzierung der finanziellen Zuwendungen an Fraktionen in Abhängigkeit von deren Mitgliederzahl vornimmt. Eine Abweichung von den im vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes festgestellten Grundsätzen ist daher nicht erkennbar.